welcher darben die Direction hat / gegen Bns die schwäre Verants worttung obligen.

## S XI.

## Wie es mit denen Straffen / so in de=

nen Albschiden / oder Declarationen denen Partenen/oderdero Advocaten, dictirt worden/ zu halten sene.

Albschiden/oder Declarationen, worüber die Revision gesuecht/die Parten/oder auch der Advocat, ob temeritatem
Litigii, oder wegen all zu grosser Hikigkeiten/so zuder Gerichter/vnnd
Gegenparten/wie auch bisweilen zu derselben Advocaten verschimpfung/geraichen thuen/vnd also ex Causa Civili, vmb Gelt/oder am
Leib gestrafft wird/ist es darmit hinsüran also zu halten/ daß
nemblich die Geltstraff/wann anderst von Uns deßhalben kein absonderlicher Stillstandt vorhanden/vngehindert der angemelten Revision, würcklich eingesordert/jedoch bis zu ersolgendem RevisionsBrths/alldort ausschalten/vnnd da die erkantnuß anderst ergienge/
widerumb zuruck gegeben: Govil die Leibsstraff anbelanget/mit
der Execution, bis zu ersolgender Revisions-Erkantnuß/gäntlich
ingehalten werden solle.

## S XII.

## Won denen Sportulis.

Amit die von Ins geordnete Revisions Commissarii Brsach haben / sich desto ensriger zu bemühen / vnnd die Sachen zu besürderen / auch die Partenen mehrer Abschem tragen / die Revision zu begehren: Alls wollen Wir ihnen von jeder Revisions-Sach gewisse Sportulen zu nemmen / hiemit gnädigst bewilliget haben / deren Summa sie nach Wichtigkeit der Sachen / auch Beschaffenheit deß Process, und der Bemühung: Wie nit weniger nach der Partenen vermögen / solcher gestalt billich / vnd leidenlich (wie sie es vor Gott / vnd Uns zu verantworten ihnen getrawen ) benennen / vnd sels